



Diplom-Betriebswirt

Hans-Jürgen Reibold

Vereidigter Buchprüfer

Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Günther Guthier

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Oliver Eberle

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Alexander Kilian

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Andreas Guthier

Steuerberater

Michael Unrath

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Holger Walter

Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht



Sprechen Sie uns an.
Wir beraten Sie gerne.

Reibold, Guthier & Partner GbR

Weierhausstraße 8b

64646 Heppenheim

Telefon: 06252/9909-0

Fax: 06252/9909-50

Email: zentrale@reibold-guthier.de

www.reibold-guthier.de

Kanzleistandort Weinheim :

Thaddenstraße 14a

69469 Weinheim

Telefon: 06201/3797176

Fax: 06201/3797199

**REIBOLD
& GUTHIER
PARTNER**

Steuerberater
Vereidigte Buchprüfer

Informationen zu
**VORTEILHAFTIGKEIT
DEUTSCHER FONDS**

erteilt Ihnen Holger Walter,
Steuerberater



Vorteilhaftigkeit deutscher Fonds

Bei Käufen von Investmentfonds sollte darauf geachtet werden, wo der Fonds zugelassen ist.

Ist der Fonds in Deutschland nicht zugelassen, ergeben sich steuerliche Unterschiede.

Neben den deutschen Fonds, deren Wertpapieridentifikationsnummer (ISIN) mit DE beginnt, sind vor allem Fonds aus Luxemburg (LU), Irland (IR) und Frankreich (FR) auf dem Markt.

Schütten die Fonds jährlich aus, so ergeben sich zwischen den deutschen und den ausländischen Fonds keine Unterschiede. In beiden Fällen wird die Bank die Abgeltungssteuer vom ausschüttenden Betrag einbehalten.

Unterschiede ergeben sich allerdings bei thesaurierenden Fonds. Diese schütten ihre Erträge grundsätzlich nicht aus.

Liegt ein ausländischer thesaurierender Fonds mit einem positiven Ergebnis vor, hat der Steuerpflichtige die thesaurierten Erträge in seiner Steuererklärung anzugeben (Pflichtveranlagung).

Bei einem späteren Verkauf können dann die bereits versteuerten thesaurierten Erträge vom steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn abgezogen werden. Dies ist allerdings kein automatisiertes Verfahren und muss vom Anleger selbst in der Steuererklärung (Anlage KAP) geltend gemacht werden.

In der Praxis wird dies häufig übersehen und somit zu viel Steuern gezahlt.

Hier hat der deutsche thesaurierende Fond seinen Vorteil.

Obwohl auch der deutsche Fond als Ziel die Thesaurierung seiner Erträge hat um diese wieder anzulegen, wird bei diesem jährlich eine Ausschüttung in Höhe der auf deutsche Anleger entfallenden Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer durchgeführt.

Hiervon behält die Bank dann die entsprechenden Steuerbeträge ein.

Bei einem Freistellungsauftrag werden zu viel abgezogene Steuern direkt erstattet.

Der Anleger, der somit Kunde einer deutschen Bank ist, braucht somit nicht zwingend eine Anlage KAP auszufüllen. Es besteht auch keine Gefahr, dass beim Verkauf der Anteile Erträge doppelt besteuert werden und es besteht nicht die Gefahr der ungewollten Doppelbesteuerung der Erträge beim Verkauf des Fonds.

Rechtsstand August 2015

Haben Sie Fragen hierzu, wir beraten Sie gerne.